## Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009, ACEA/Kommission (T-297/02), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABI. 2003, L 77, S. 21) abgewiesen hat

### Tenor

- 1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
- 2. Die ACEA SpA trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.
- 3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.
- 4. Die Iride SpA trägt ihre eigenen Kosten.

# Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2011 — A2A, vormals AEM/Kommission

(Rechtssache C-320/09 P)

"Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilferegelung für gemeinwirtschaftliche Unternehmen — Steuerbefreiungen — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Rechtsschutzinteresse — Art. 87 EG — Begriff der Beihilfe — Art. 88 EG — Begriff der neuen Beihilfe — Art. 10 EG — Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Art. 1 und 14 — Rechtmäßigkeit einer Rückforderungsanordnung — Grundsatz der Rechtssicherheit — Begründungspflicht"

1.	Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Entscheidung der Kommission, mit der eine sektorielle Beihilferegelung verboten wird — Klage eines Unternehmens, das eine zurückzufordernde im Rahmen dieser Regelung gewährte individuelle Beihilfe erhalten hat — Zulässigkeit (Art. 230 Abs. 4 EG) (vgl. Randnrn. 55-60)
2.	Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Voraussetzung — Klage, die der Partei, die sie erhoben hat, von Nutzen sein kann — Entscheidung der Kommission auf dem Gebiet der Rückforderung staatlicher Beihilfen (vgl. Randnrn. 68-70)
3.	Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Voraussetzungen (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 36 und 53 Abs. 1) (vgl. Randnr. 97)
4.	Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 103-105)
5.	Rechtsmittel — Gründe — Vorbringen gegen eine Erwägung im Urteil, die kein tragender Bestandteil der Entscheidung ist — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund (vgl. Randnr. 109)
6.	Rechtsmittel — Gründe — Verfälschung des als Beweismittel angesehenen nationalen Rechts — Zulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 51

7. Rechtsmittel — Gründe — Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht wird — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 42 § 2 und 118) (vgl. Randnr. 131)

Abs. 1) (vgl. Randnr. 125)

## Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009, AEM/Kommission (T-301/02), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21) abgewiesen hat

#### **Tenor**

- 1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
- 2. Die A2A SpA trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.
- 3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2011 — Iride, vormals Azienda Mediterranea Gas e Acqua/Kommission

(Rechtssache C-329/09P)

"Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilferegelung für gemeinwirtschaftliche Unternehmen — Steuerbefreiungen — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Rechtsschutzinteresse"